VERORDNUNG (EWG) Nr. 2439/84 DER KOMMISSION

vom 24. August 1984

zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/84 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der Kommission vom 17. Juni 1976 über die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2135/84 (6), insbesondere auf Artikel 1a Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 werden für die Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung Sonderkurse angewandt. Die zur Zeit geltenden Sonderkurse wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1778/84 (7) festgesetzt.

Für die Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander jeweils einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, ist der Sonderkurs derjenige Umrechnungskurs, der sich aus dem Leitkurs ergibt. Für die anderen Währungen entspricht der Sonderkurs für die Zeit vom 1. September 1984 bis zum 28. Februar 1985 dem Umrechnungskurs gegenüber sämtlichen Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, der sich aus dem für die Berechnung der am 1. August 1984 geltenden Währungsausgleichsbeträge verwendeten Durchschnittskurs ergibt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (8) wird auf die Leitkurse sowie auf die Marktkurse ab dem Wirtschaftsjahr 1984/85 in der gemeinsamen Agrarpolitik der Berichtigungsfaktor 1,033651 angewandt. Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die derzeit geltenden Sonderkurse anzupassen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Sonderkurs gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 beträgt :

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken :
   1 bfr/lfr = 0,0215462 ECU ;

b) für die dänische Krone :
   1 dkr = 0,118836 ECU ;

c) für die Deutsche Mark :
   1 DM = 0,431540 ECU ;

d) für den französischen Franken :
   1 ffr = 0,140728 ECU ;

e) für das englische Pfund :
   1 Pfund Sterling = 1,63566 ECU ;

f) für das irische Pfund :
   1 irisches Pfund = 1,33314 ECU ;

g) für die italienische Lira :
   100 Lit = 0,0705278 ECU :

h) für den niederländischen Gulden :
   1 hfl = 0,383002 ECU ;

i) für die griechische Drachme :
   1 Dr = 0,0109251 ECU.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1778/84 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 1. 5. 1984, S. 77.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 21.
(7) ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 14.
(8) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. August 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission